

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/cde9851a-b184-33b7-ac49-b22d404f95c8>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Zivilprozessordnung
<b>Redaktionelle Abkürzung</b>	ZPO
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	310-4

## § 753 ZPO - Vollstreckung durch Gerichtsvollzieher; Verordnungsermächtigung

(1) Die Zwangsvollstreckung wird, soweit sie nicht den Gerichten zugewiesen ist, durch Gerichtsvollzieher durchgeführt, die sie im Auftrag des Gläubigers zu bewirken haben.

(2) <sup>1</sup>Der Gläubiger kann wegen Erteilung des Auftrags zur Zwangsvollstreckung die Mitwirkung der Geschäftsstelle in Anspruch nehmen. <sup>2</sup>Der von der Geschäftsstelle beauftragte Gerichtsvollzieher gilt als von dem Gläubiger beauftragt.

(3) <sup>1</sup>Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates verbindliche Formulare für den Auftrag einzuführen. <sup>2</sup>Für elektronisch eingereichte Aufträge können besondere Formulare vorgesehen werden.

(4) <sup>1</sup>Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen der Parteien sowie schriftlich einzureichende Auskünfte, Aussagen, Gutachten, Übersetzungen und Erklärungen Dritter können als elektronisches Dokument beim Gerichtsvollzieher eingereicht werden. <sup>2</sup>Für das elektronische Dokument gelten [§ 130a](#), auf dieser Grundlage erlassene Rechtsverordnungen sowie [§ 298](#) entsprechend. <sup>3</sup>Die Bundesregierung kann in der Rechtsverordnung nach [§ 130a Absatz 2 Satz 2](#) besondere technische Rahmenbedingungen für die Übermittlung und Bearbeitung elektronischer Dokumente in Zwangsvollstreckungsverfahren durch Gerichtsvollzieher bestimmen.

(5) [§ 130d](#) gilt entsprechend.

